

Berichte

ökonomische Strategie und Wirksamkeit des sozialistischen Rechts

MARGRET EDLER, *wiss. Mitarbeiterin,*
und Dozent Dr. habil. HEINZ GOLD, *Sekretär*
des Rates für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung
an der Akademie der Wissenschaften der DDR

Anknüpfend an seine Tagung über die Aufgaben der örtlichen Organe der Staatsmacht bei der Durchsetzung der vom X. Parteitag der SED beschlossenen 10 Schwerpunkte der ökonomischen Strategie¹, beschäftigte sich der Rat für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung an der Akademie der Wissenschaften der DDR am 25. Juni 1982 mit dem Thema „Schlußfolgerungen aus der ökonomischen Strategie für die Erhöhung der Effektivität und die Weiterentwicklung des Wirtschaftsrechts“. Dabei wurden zugleich übergreifende rechtstheoretische und die Rechtsentwicklung insgesamt betreffende Fragen diskutiert.

Bereits der Referent der Tagung, Prof. Dr. U.-J. Heuer, Institut für Theorie des Staates und des Rechts der Akademie der Wissenschaften der DDR, ging das Thema nicht rechtszweigspezifisch, sondern umfassender an: Nach grundlegenden Ausführungen über die Aufgabenstellung des X. Parteitages der SED, einen neuen Schritt bei der Verbindung der Vorzüge des Sozialismus mit den Errungenschaften der wissenschaftlich-technischen Revolution zu tun, wandte er sich zwei bedeutsamen Fragen zu:

1. der Rolle des Rechts bei der Gewährleistung gesellschaftlich-volkswirtschaftlich richtiger Entscheidungen auf allen Leitungsebenen, insbesondere der juristischen Regelung des Planungsprozesses (wobei die entsprechenden Normen des neuen Vertragsgesetzes im Mittelpunkt standen)!

2. der Rolle des Rechts bei der Festigung sozialistischer Denk- und Verhaltensweisen von Leitern und Werktätigen in der Volkswirtschaft.²

In der anschließenden Diskussion ging Prof. Dr. G. Haney, Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena, auf das Verhältnis von Ökonomie und Recht sowie von Recht und Rechtsbewußtsein ein. Er unterstrich, daß die Ökonomie im Zentrum unserer Gesellschaftspolitik steht, zugleich aber die Entwicklung aller anderen Bereiche der Gesellschaft immer stärker auf die Ökonomie zurückwirkt. Deshalb muß das sozialistische Recht notwendigerweise auf die gesellschaftliche Entwicklung insgesamt orientiert sein. In diesem Sinne ist auch die Einheitlichkeit des sozialistischen Rechtssystems zu beachten.

Auf die Komplexität der gesellschaftlichen Entwicklung sowie auf das Verhältnis von Gesellschafts- und Rechtssystem wies auch Prof. Dr. K.A. Molinau, Institut für Theorie des Staates und des Rechts der Akademie der Wissenschaften der DDR, hin. Er forderte, daß alle Rechtszweige der Dynamik der gesellschaftlichen Entwicklung stärker Rechnung tragen, und verdeutlicht³ sein Anliegen an der wachsenden Rolle des sozialistischen Rechts für die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts.

Prof. Dr. W. Weichelt, Direktor des Instituts für Theorie des Staates und des Rechts der Akademie der Wissenschaften der DDR, beschäftigte sich mit dem Verhältnis von wachsender Dynamik der ökonomischen Prozesse, weiterer Entwicklung ökonomisch-sozialer Beziehungen und damit verbundenen notwendigen strukturellen Veränderungen in der Gesellschaft. Er betonte, daß die daraus erwachsenden Widersprüche in unserer Gesellschaft durch die allseitige Nutzung der Vorzüge des Sozialismus gelöst werden können. Weitere Ausführungen Weichelts galten der Wirkung des sozialistischen Rechts auf das Bewußtsein* wobei er hervorhob, daß die Rechtswissenschaft in stärkerem Maß untersuchen muß, wie mittels des sozialistischen Rechts objektive gesellschaftliche Interessen erfaßt, bewußt gemacht und gesteuert werden können.

In einer Reihe weiterer Diskussionsbeiträge wurden rechtstheoretische Überlegungen mit rechtszweigspezifischen Aufgabenstellungen verbunden. Dabei stand — dem Thema der Tagung des Rates für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung entsprechend — das Wirtschaftsrecht im Mittelpunkt.

Mit der Rolle des Wirtschaftsrechts bei der Optimierung und Koordinierung der Entscheidungsprozesse in der Volkswirtschaft befaßte sich Prof. Dr. G. Walter, Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgeschäfts. Er legte dar, daß das neue Vertragsgesetz vom 25. März 1982 eine Reihe von Regelungen enthält, die das flexible Reagieren im wirtschaftsvertraglichen Mechanismus fördern. Dagegen wurden keine Regelungen über die Nichtwirksamkeit von Planungsentscheidungen und über Ausgleichsansprüche als Reaktion auf ungenügende Koordinierung im Leitungs- und Planungsprozeß aufgenommen. Ob und inwieweit diese Rechtsinstitute die Stabilität und Reaktionsfähigkeit in der Planung positiv beeinflussen können, bedarf weiterer Untersuchungen und theoretischer Verallgemeinerung. Ebenso wurde die Frage, an welche Grundsätze des Vertragsgesetzes der Generaldirektor des Kombinars bei der Gestaltung der Kooperationsordnungs für die Kooperationsbeziehungen zwischen den Kombinausbetrieben gebunden ist (§ 21 VG), vom Gesetzgeber bewußt offen gehalten, um die weitere Entwicklung berücksichtigen zu können.

Auf einige Probleme, die sich bei der Optimierung und Koordinierung der Entscheidungsprozesse insbesondere hinsichtlich des Zusammenwirkens zwischen zentraler Leitung und den Wirtschaftseinheiten ergeben, machte Prof. Dr. Dr. h. c. G. Pflücke, Institut für Wirtschaftsrecht der Hochschule für Ökonomie „Bruno Leuschner“, aufmerksam.

Prof. Dr. F. Kunz, Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR, behandelte die Wechselwirkung von Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht bei der Verwirklichung der ökonomischen Strategie. Er betonte, daß die sich aus der dynamischen Entwicklung der Volkswirtschaft ergebenden Strukturveränderungen bei der Gestaltung der materiellen Arbeitsbedingungen der Werktätigen entsprechend zu berücksichtigen sind.

Ausgehend von der Feststellung, daß die Volkswirtschaft das Hauptfeld der staatlichen Leitung ist, legte Prof.

Fortsetzung von S. 412

21 Vgl. auch K. Bönninger/H. Knobloch, a. a. O., S. 105.

22 So spricht sich auch E. Nissel (a. a. O.) dafür aus, daß die VEBs KVV/GW „nach außen für die Verletzung von Anliegerpflichten einzutreten (haben)“; er geht aber nicht auf die anzuwendenden Schadenersatzbestimmungen bzw. die Anspruchsgrundlagen ein.

Die Rechtsgrundlage der Schadenersatzverpflichtung des Anliegers ist auch im Hinblick auf dessen ggf. bestehenden Versicherungsschutz bedeutsam, weil eine Haftpflichtversicherung

stets materielle Verantwortlichkeit voraussetzt. Die entsprechenden Ausführungen von E. Leymann (a. a. O., S. 321) lassen nicht erkennen, aus welcher Rechtsgrundlage die materielle Verantwortlichkeit des Rechtsträgers oder Eigentümers gegeben ist und die Pflicht zur Befriedigung des Schadenersatzanspruchs durch die Staatliche Versicherung im Rahmen seiner Haftpflichtversicherung bestehen soll.

23 Vgl. Ziff. 1/4. des Berichts des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 16. Plenartagung zur Wohnungsmietrechtsprechung, NJ 1980, Heft 8, S. 343 ff.; R. Nissel, a. a. O., S. 117.